

Anweisungen an das Pflegepersonal zum Umgang mit Patienten

In der in für alle Heil- und Pflegeanstalten geltenden Dienstanweisung des Großherzogtums Baden heißt es zum Verhalten des Pflegepersonals gegenüber den Kranken:

„Der Wärter hat sich stets als einen Diener der Anstalt, nie als einen Vorgesetzten der Kranken anzusehen und die der Anstalt anvertrauten Kranken zu pflegen und zu bedienen. (...) Infolge ihres Geisteszustandes sind die Kranken für ihr Tun und Lassen nicht verantwortlich; sie müssen mit Gleichmut, Geduld und Freundlichkeit behandelt werden; ihre Schimpfworte, Schläge und dergleichen dürfen nicht erwidert, ihren Angriffen darf nur insoweit begegnet werden, als dies durch die Notwehr geboten ist. (...) Mißhandlungen von Kranken haben in der Regel die sofortige Dienstentlassung zur Folge.

(...) Geisteskranke sind oft sehr feinfühlig, sehr mißtrauisch und im Besitze eines guten Gedächtnisses für erlittene Unbill. (...) Ihre Krankheit darf ihnen nicht vorgehalten, verletzende oder verächtliche Bemerkungen - z. B. Tollheit, Verrücktheit und dergleichen - dürfen nicht gebraucht, erwachsene Kranke nicht mit Du angeredet werden. Wenn freundliche und wohlwollende Zusprache den Kranken nicht zu beruhigen vermag, so ist der Versuch zu machen, seinen Gedanken dadurch eine andere Richtung zu geben, daß an die irren Äußerungen des Kranken etwas Vernünftiges angereicht wird. Nach Umständen ist ganz zu schweigen. Der Wärter vermeide es, sich mit dem Kranken in einen Streit einzulassen, sondern verweise ihn nötigenfalls an den Arzt.(...) Durch Mitteilung von Neuigkeiten, von Vorfällen aus anderen Abteilungen der Anstalt oder aus der Außenwelt, namentlich aus den Familien der einzelnen Kranken, kann deren Zustand leicht ungünstig beeinflußt werden. Solche Mitteilungen hat der Wärter zu unterlassen, soweit ihm nicht ein Vorgesetzter einen besonderen Auftrag erteilt hat.“

aus: Faulstich, Heinz: Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“, Freiburg 1993, S.54f.